

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

LF - WHC Global Discovery

WKN / ISIN: A0YJMG/ DE000A0YJMG1; A2JJZY / DE000A2JJZY3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und orientiert sich an den SDG-Zielen. Die nachhaltigen Titel im Fonds werden auf Basis von 30 Unterzielen aus 10 ökologischen UN SDGs (SDG 2, SDG 3, SDG 6, SDG 7, SDG 8, SDG 9, SDG 11, SDG 12, SDG 13, SDG 14, SDG 15) ausgewählt.

Die nachhaltigen Merkmale im Sinne dieser Strategie sind bei einem Unternehmen erfüllt, wenn dieses einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren dieser Unterziele leistet.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an und berücksichtigt dabei ökologisch verantwortliche Investitionskriterien. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Reduktion von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Nachhaltiges Konsumverhalten, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Rohstoffverwendung. Durch seinen integrierten Ansatz selektiert der Fonds vornehmlich Unternehmen, die mit der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle (Transition) den ökologischen Strukturwandel mitgestalten und davon profitieren. Umgekehrt können so Risiken aus Investitionen in nicht anpassungsfähigen oder anpassungswilligen Unternehmen vermieden werden.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Derivatgeschäfte unterliegen keiner Nachhaltigkeitsanalyse. Der Fonds nutzt Derivate zur Absicherung der Währungsrisiken und als opportunistische Möglichkeit.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Dies erfolgt durch eine qualitative Einschätzung des Fondsmanagements. Voraussetzung ist im jedem Fall, dass auf mindestens ein SDG positiv eingezahlt wird. Zudem werden in einem zweiten Schritt herangezogen und mit den positiven Aspekten abgewogen. Sind die Kontroversen zu stark, wird nicht in das Unternehmen investiert.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von ISS ESG, RepRisk, CDP und Bloomberg werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Als Quelle für ESG- und SDG-Daten werden neben der eigenen Analyse, u.a. von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten, die Datenbanken von ISS ESG, RepRisk, CDP und Bloomberg eingesetzt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Speziell für kleinere Unternehmen, die keinem Index angehören sind die extern bezogenen Daten oftmals lückenhaft. Dies führt dazu, dass entweder keine Daten vorliegen oder die Datenanbieter für die leeren Datenfelder Schätzungen vornehmen. Dies könnte irreführend sein, wodurch die Bewertung der Auswirkungen erschwert wird. Durch unseren engen Austausch mit den Unternehmen

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und orientiert sich an den SDG-Zielen. Die nachhaltigen Titel im Fonds werden auf Basis von 30 Unterzielen aus 10 ökologischen UN SDGs (SDG 2, SDG 3, SDG 6, SDG 7, SDG 8, SDG 9, SDG 11, SDG 12, SDG 13, SDG 14, SDG 15) ausgewählt.

Die nachhaltigen Merkmale im Sinne dieser Strategie sind bei einem Unternehmen erfüllt, wenn dieses einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren dieser Unterziele leistet.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an und berücksichtigt dabei ökologisch verantwortliche Investitionskriterien. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Reduktion von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Nachhaltiges Konsumverhalten, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Rohstoffverwendung. Durch seinen integrierten Ansatz selektiert der Fonds vornehmlich Unternehmen, die mit der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle (Transition) den ökologischen Strukturwandel mitgestalten und davon profitieren. Umgekehrt können so Risiken aus Investitionen in nicht anpassungsfähigen oder anpassungswilligen Unternehmen vermieden werden.

Der Fonds legt großen Wert auf eine gute Unternehmensführung bei den Portfoliounternehmen. Eine fundierte Corporate Governance kann den Gesellschaften helfen, ihren guten Ruf zu bewahren und sie vor schwerwiegenden Verstößen zu schützen z.B. Geldwäsche, wettbewerbswidrige Aktivitäten oder generell Rechtsverstöße. Durch wirksame Due-Diligence-Verfahren und ein gut ausgebautes Governance-Framework werden Risiken gemindert und Missmanagement deutlich reduziert. Zudem verbessern gute Corporate-Governance-Praktiken den Zugang zu Kapital, da der Markt mehr Vertrauen in das Unternehmen hat. Bei komplexen Unternehmensstrukturen kann die Einhaltung der Vorschriften die Unternehmen in die Lage versetzen, Managementrisiken besser zu kontrollieren und wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse überprüfen wir nicht nur die kontroversen Aktivitäten, sondern achten auch darauf, dass die Unternehmen aktiv an der Vermeidung solcher Fälle arbeiten. Die Übereinstimmung der Interessen zwischen den Aktionären, dem Vorstand und dem Management ist sowohl für die Profitabilität als auch für die Nachhaltigkeit eines Unternehmens wichtig. Der Fonds betrachtet Unternehmen, die sich zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze verpflichten, als vorbildlich und betrachtet daher die Unterzeichnung des UN Global Compact als Zeichen einer guten Unternehmensführung.

Negativ ist es zu betrachten, wenn von den Stakeholdern kritische Aspekte berichtet wurden. Dazu gehören unter anderem Steuerhinterziehung, Bestechung, Vergütung der Mitarbeiter usw. Solche Aktivitäten werden negativ bewertet, was die Nachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens verschlechtert. Wenn es schwerwiegende und zahlreiche Kontroversen gibt, wird das Unternehmen gegebenenfalls nicht als investierbar angesehen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Derivatgeschäfte unterliegen keiner Nachhaltigkeitsanalyse. Der Fonds nutzt Derivate zur Absicherung der Währungsrisiken und als opportunistische Möglichkeit.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Dies erfolgt durch eine qualitative Einschätzung des Fondsmanagements. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auf mindestens ein SDG positiv eingezahlt wird. Zudem werden in einem zweiten Schritt herangezogen und mit den positiven Aspekte abgewogen. Sind die Kontroversen zu stark, wird nicht in das Unternehmen investiert.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Als Quelle für ESG- und SDG-Daten werden neben der eigenen Analyse, u.a. von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten, die Datenbanken von ISS ESG, RepRisk, CDP und Bloomberg eingesetzt.

Hierfür werden Daten vom Unternehmen verwendet. Diese sind Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Präsentationen und andere Unterlagen sowie Informationen aus Unternehmensgesprächen. Die ESG-Qualität wird pro Einzeltitel beurteilt, eine Aggregation auf Fondsebene findet derzeit noch nicht statt.

Daten von externen Anbietern wie RepRisk und ISS werden in den Gesprächen mit den Unternehmen verifiziert. In den Gesprächen mit den Unternehmen werden diese zudem dazu motiviert ihre Berichtserstattung zum Thema Nachhaltigkeit auszuweiten, um eine höhere Datenqualität in Zukunft sicherzustellen.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Speziell für kleinere Unternehmen, die keinem Index angehören sind die extern bezogenen Daten oftmals lückenhaft. Dies führt dazu, dass entweder keine Daten vorliegen oder die Datenanbieter für die leeren Datenfelder Schätzungen vornehmen. Dies könnte irreführend sein, wodurch die Bewertung der Auswirkungen erschwert wird. Durch unseren engen Austausch mit den Unternehmen werden diese Daten jedoch im direkten Austausch mit den Unternehmen (sofern möglich) erhoben.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

| Version | Datum | Beschreibung |
|---------|------------|---------------|
| 1.0 | 01.01.2023 | Erste Version |